

5. *bittet* die interessierten Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, insbesondere ihre zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und die interessierten internationalen und regionalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, an den Veranstaltungen teilzunehmen, die von den Staaten organisiert werden, in denen der Nouruz begangen wird.

RESOLUTION 64/254

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 26. Februar 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.48 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Deutschland, Georgien, Guatemala, Italien, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Papua-Neuguinea, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

64/254. Zweite Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die am 5. November 2009 verabschiedete Resolution 64/10 zur Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁷,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet,

¹⁷ A/HRC/12/48.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁹ und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹,

bekräftigend, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und die völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bekräftigend,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 64/10 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. Februar 2010²²;

2. *fordert* die Regierung Israels *erneut auf*, unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

3. *fordert* die palästinensische Seite *erneut nachdrücklich auf*, unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

4. *wiederholt ihre Empfehlung* an die Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸, so bald wie möglich erneut eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 einzuberufen, eingedenk der Einberufung einer solchen Konferenz und der am 15. Juli 1999 verabschiedeten Erklärung sowie der erneuten Einberufung der Konferenz und der am 5. Dezember 2001 verabschiedeten Erklärung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten,

¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²² A/64/651.

damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/255

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.44/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

64/255. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005 und 62/244 vom 31. März 2008 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit und der darin enthaltenen Empfehlungen²³,

in Anbetracht der durch Verkehrsunfälle bedingten enormen globalen Mortalitätslast sowie der zwanzig bis fünfzig Millionen Menschen, die jährlich einen nichttödlichen Verkehrsunfall erleiden und von denen viele bleibende Behinderungen davontragen,

feststellend, dass dieses große Problem der öffentlichen Gesundheit vielfältige soziale und wirtschaftliche Folgen hat, die, wenn sie nicht angegangen werden, die nachhaltige Entwicklung der Länder beeinträchtigen und die Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele hemmen können,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch künftig den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) als Rahmen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit benutzen und gegebenenfalls die darin enthaltenen Empfehlungen umsetzen, indem sie den ermittelten Hauptrisikofaktoren, darunter Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Fahren unter Alkoholeinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und Fehlen einer geeigneten Infrastruktur, besondere Aufmerksamkeit widmen, das Verkehrssicherheitsmanagement stärken sowie den Bedürfnissen von besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern, Radfahrern und Motorradfahrern und von Benutzern unsicherer öffentlicher Verkehrsmittel besondere Aufmerksamkeit widmen und die medizinische Versorgung von Verkehrsunfallopfern verbessern,

²³ A/64/266.